

IWRZ

Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
6/2022 | Seiten 241–284

Jan Curschmann

Schiedsgerichtsbarkeit in Afrika

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

die Schiedsgerichtsbarkeit in Afrika – „Arbitration in Africa“ – war im November dieses Jahres eines der Themen beim 8. IWRT – Internationaler Wirtschaftsrechtstag (<https://dav-iwr.de/event/8-internationaler-wirtschaftsrechtstag/>) in Berlin. Die in London an der dortigen SOAS – School of Ori-

ental and African Studies - lehrende Prof. Emilia Onyema hat in beeindruckender Weise über den Stand der Anstrengungen berichtet, in Afrika möglichst flächendeckend alternative Streitbeilegungsmechanismen zu etablieren, mit besonderem Fokus auf der Schiedsgerichtsbarkeit.

In Ergänzung zu ihren Ausführungen und zum besseren Verstehen ist wissenswert, dass Afrika mit seinen 55 Staaten geschichtlich, kulturell, politisch und wirtschaftlich ein sehr uneinheitliches Bild abgibt. Das gilt auch in Bezug auf die rechtliche Prägung - „Common Law“ im anglophonen Afrika, „Civil Law“ in den französischsprachigen und den lusophonen Staaten - und auch deswegen, weil zuverlässige rechtsstaatliche Strukturen fehlen. Letzteres spiegelt sich in den von Staat zu Staat recht unterschiedlichen Standards in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsanfälligkeit wider. Belegt sind die Defizite durch die Länderberichte und Länderrankings des WJP-Rule of Law-Index 2021 (<https://worldjusticeproject.org>) und den von Transparency International (<https://www.transparency.de>) veröffentlichten Korruptionswahrnehmungsindex CPI 2021: Danach schneiden die meisten afrikanischen Staaten bei den Kriterien „Zugang zur Ziviljustiz“, „Verfahrensdauer“, „Gewährleistung der Vollstreckbarkeit“ und ganz besonders in Bezug auf die Korruptionsanfälligkeit eher schlecht ab. Eine bemerkenswerte Ausnahme ist nur Ruanda mit beeindruckenden sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritten während der vergangenen 20 Jahre, beginnend kurz nach der traumatischen Erfahrung des Genozids 1994.

Seit einiger Zeit sind aber deutliche Fortschritte in den afrikanischen Rechtssystemen feststellbar. Der afrikanische Kontinent befindet sich insgesamt im Aufwind. Zahlreiche Regierungen haben verstanden, dass die Schaffung von Rechtssicherheit – ggfls. durch Harmonisierung von Rechtsregeln –, die Erleichterung des innerafrikanischen Handels und der gemeinsame Außenauftritt wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliche und soziale Fortschritte sind.

Eindrucksvoll sichtbar wird dies bei der nach nur 3-jähriger Verhandlungsdauer mit Vertrag vom 21. März 2018 gegründeten **afrikanischen Freihandelszone AfCFTA**, die seit dem 1. Januar 2021 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Das zugrundeliegende AfCFTA-Rahmenabkommen haben alle afrikanischen Staaten mit Ausnahme von Eritrea unterzeichnet. Erklärtes Ziel ist es „to accelerate intra-African trade and boosting Africa’s trading position in the global market by strengthening Africa’s common voice and policy space in global trade negotiations“. Neben dem Abbau von Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmnissen stehen auch die Verbesserung der Rechtssicherheit durch Vereinheitlichung von Regeln für Investitionen, Geistiges Eigentum und E-Commerce auf der AfCFTA-Agenda. Wobei natürlich abzuwarten bleibt, wie nachhaltig dieses ambitionierte Projekt ist: im Afrika-Geschäft erfahrene Kaufleute und sonstige Afrikaexperten befürchten, dass der gerade aufgenommene Schwung rasch wieder erlahmen könnte. Betont wird immer wieder, dass „es noch viel zu tun gebe“. Gerade die Afrikanische Freihandelszone sei „kein Selbstläufer. Problematisch bleiben beispielsweise Korruption und schlechte Infrastruktur“.

Optimistisch stimmt, dass die AfCFTA-Initiative nicht isoliert steht. Denn regionale afrikanische Zusammenschlüsse mit dem Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung hat es auf dem afrikanischen Kontinent auch schon deutlich früher und durchaus erfolgreich gegeben. So erkennt die durch Vertrag vom 17. Oktober 1993 gegründete „**OHADA- Organisation pour L’Harmonisation en Afrique du Droit des Affaires**“, in der sich 17 überwiegend frankophone Staaten Afrikas zusammengeschlossen haben, fehlende Rechtssicherheit als gewichtiges Entwicklungshemmnis und erklärt dazu in ihrer „Mission“: „The OHADA-Treaty’s main objective is to address the legal and judicial insecurity in its Member States. It is undeniable that legal

balkanization and judicial insecurity were the key impediments to the economic development of the continent”

Als zielführend wurde die Schaffung eines harmonisierten Regelwerks für alle wichtigen Bereiche des Wirtschaftsrechts erkannt: *“Economic globalization requires the harmonization of laws and legal practices. Regarding developing countries like ours, this is a priority in order to create a favorable climate for legal and judicial security, a condition sine qua non to attract an inflow of foreign investment. This task is even more important considering that investment is in itself a risk”* und zwecks Sicherstellung diesbezüglich einheitlicher Rechtsprechung der in Abidjan/Elfenbeinküste ansässige **CCJA – Common Court of Justice and Arbitration** geschaffen: *„The activities of the Organization have (amongst others) resulted in a coordinated justice at the regional level by the Common Court of Justice and Arbitration, which reviews decisions rendered by national courts.”* (Unterstreichungen vom Verfasser) Außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen wurden als wichtige Ergänzung zur staatlichen Gerichtsbarkeit also von Beginn an erkannt und - für den Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit - im „Acte Uniforme Relatif au Droit de L'Arbitrage“ vom 11. März 1999 (heute geltend in der Fassung 23. November 2017) für das Gebiet der OHADA-Mitgliedstaaten vereinheitlicht.

Das ist nur folgerichtig. Denn dort, wo – siehe die einleitenden Ausführungen - der Zugang zur staatlichen Justiz sowie deren Unabhängigkeit und Effizienz nicht in hinreichendem Maße gewährleistet sind, gewinnen außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen regelmäßig an Bedeutung. Seit der Jahrtausendwende hat deshalb die Schiedsgerichtsbarkeit in Afrika einen bemerkenswerten Aufschwung genommen. So gab es per April 2020 – mit weiterhin zunehmender Tendenz – bereits 91 afrikanische Schiedsinstitutionen, wenngleich davon bisher nur sehr wenige mit einem nennenswerten „track record“ und Bekanntheitsgrad, der über den betreffenden Sitzstaat hinausreicht.

Ziel ist dies in Zukunft zu ändern: denn in der afrikanischen Schiedsgerichtsszene haben diejenigen Stimmen zunehmend

an Kraft gewonnen, die fordern, dass Schiedsverfahren mit afrikanischem Bezug vorzugsweise in Afrika unter Beteiligung afrikanischer Schiedsrichter durchgeführt werden sollten, anstatt sie in Drittländer zu „exportieren“ und dort von oft mit afrikanischen Bräuchen und Kultur nicht vertrauten Schiedsrichtern zu entscheiden. Eine Forderung, die vor dem Hintergrund steht, dass bei der Streitleistung von Konflikten mit Afrikabezug die traditionell herausragende Rolle außer-afrikanischer Schiedsinstitutionen bis heute ungebrochen ist. Die weitaus meisten dieser Fälle werden von der ICC in Paris oder dem London Court of International Arbitration (LCIA) administriert, bisher nur in den seltensten Fällen unter Beteiligung afrikanischer Schiedsrichter und noch seltener an Schiedsorten in Afrika.

Hilfreich für diese Bestrebungen könnten auch die afrikanischen Fortschritte bei der Rechtsvereinheitlichung sein: eine an den Vorgaben des UNCITRAL Model Law orientierte – also internationalen, modernen Standards entsprechende - Schiedsgesetzgebung gibt es inzwischen in elf afrikanischen Staaten. Hinzu kommen die 17 Staaten der bereits erwähnten OHADA-Organisation pour L'Harmonisation en Afrique du Droit des Affaires, in denen der dem UNCITRAL Model Law angenäherte „Acte Uniforme Relatif au Droit de L'Arbitrage“ in der Fassung von 2017 gilt. Die Akzeptanz des UN-Übereinkommens von 1958 (New York Convention) ist in Afrika ebenfalls hoch: 42 afrikanische Staaten sind diesem Übereinkommen beigetreten. Wenngleich durchaus deutliche Unterschiede in Bezug auf die Einstellung der staatlichen Justiz zur Schiedsgerichtsbarkeit, also zur Frage einer (konsistenten) schiedsfreundlichen oder schiedsfeindlichen lokalen Rechtsprechung feststellbar sind.

Kurz: es lohnt, die rechtlichen Entwicklungen in Afrika im Auge zu behalten!

Mit besten Grüßen

Ihr

Jan Curschmann